



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

per Email

Herrn
Martin Steldinger

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0
FAX +49(0)611 55- 45641

BEARBEITET VON Herr G [REDACTED]
E-MAIL IT03PoststelleEMail@bka.bund.de
AZ DS-Recht-IFG/13/Steldinger(I)
DATUM 11.10.2013

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Nicht öffentliche Daten bzgl. Cannabis-Wirkstoffgehalten**

BEZUG 1. Ihr Anfrage vom 06.10.2012
2.. Ihre E-Mail vom 06.10.2013 über www.fragdenstaat.de

ANLAGEN

Sehr geehrter Herr Steldinger,

mit Antrag vom 06.10.2013 erbitten Sie wie folgt Informationszugang zu nicht öffentlichen Daten bzgl. Cannabis-Wirkstoffgehalten:

" Besagte Anfrage betrifft eine Aussage von mir auf der letztjährigen Anhörung im Bundestagsausschuss für Gesundheit. Während der Petent sich auf die statistischen Daten (Durchschnittswerte) Daten der letzten 5 Jahre beruft, die ihm als Informationsgrundlage durch den zitierten Jahresbericht dienen, betrifft meine Aussage im Ausschuss den Zeitraum der letzten 15 bis 20 Jahre. Es gibt Veröffentlichungen u. a. von Kollegen aus Rheinland-Pfalz (Patzak/Golhausen/Marcus, Cannabis - längst keine "weiche" Droge mehr! Der Kriminalist 2006) und unsere nicht öffentlichen Daten, die diese Aussage stützen. " Zitat Ende Bitte übersenden Sie mir eine Kopie der "nicht öffentlichen Daten" oder falls dies nicht möglich ist, machen Sie sie mir zugänglich, nach Möglichkeit in Ihrer Berliner Aussenstelle."

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBK Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20



Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2 S. 1, § 2 Abs. 3, § 2 Nr. 1 IFG wie folgt entschieden:

1. Der Informationszugang wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1:

Bereits anlässlich Ihres Antrages vom 06.10.2012 wurde Ihnen mit Bescheid vom 18.10.2012 mitgeteilt, dass die von Ihnen erbetenen Detailinformationen dem Bundeskriminalamt (BKA) in dieser Form nur im Rahmen von Strafermittlungsverfahren vorliegen. Folglich begehren Sie Zugang zu ("nicht öffentlichen") Informationen, die aus staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren stammen.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nicht, da die spezialgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) dem IFG vorgehen (vgl. § 1 Abs. 3 IFG; so auch BGH, Beschluss vom 05.04.06, Az.: 5 StR 589/05).

Für die Entscheidung über die Auskunftserteilung und das Akteneinsichtsrecht in Ermittlungsverfahren und nach rechtmäßigem Abschluss desselben ist die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts (§§ 147 Abs. 5 Satz 1, 478 Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 1 Abs. 3 IFG) zuständig.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16).

Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

G [REDACTED]